

Vertragsbedingungen zur Flexiblen Nachmittagsbetreuung am Rotteck-Gymnasium Freiburg

Stand Schuljahr 2026/27

Angebotene Betreuungsformen:

MODUL	ZEITEN	KOSTEN (monatlich) Vorbehaltlich Anpassungen durch Stadt Freiburg	Bemerkungen
Modul 1: 4 Tage	Mo – Do 13:00 – 16:15 Uhr	42,00 €	Keine Betreuung in den Schulferien. August beitragsfrei.
Modul 2: 5 Tage	Mo – Do 13:00 – 16:15 Uhr Fr 13:00 – 15:00 Uhr	50,00 €	Keine Betreuung in den Schulferien. August beitragsfrei.

1. Aufnahme / Betreuungsvertrag

Zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Jugendhilfswerk Freiburg e.V. (JHW) wird ein schriftlicher Betreuungsvertrag für das Schuljahr 2025/26 (**01.09.2026 – 31.07.2027**) geschlossen.

2. Kriterien für die Übernahme der Betreuungskosten

Eltern, die in **Bezug von** Bürgergeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, laufende Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherungsleistungen, Kinderzuschlag stehen, haben die Möglichkeit einen Antrag auf Übernahme der Elternbeiträge zu stellen. Dieser muss zu Beginn jedes Schuljahres erneut gestellt werden und ist mit einem aktuellen Bescheid vorzulegen. Der Bezug von Leistungen ist **lückenlos** nachzuweisen, da ansonsten der Beitrag eingezogen werden muss. Beide Formulare für die Übernahme der Betreuungskosten erhalten Sie in der Verwaltung des JHW, Basler Straße 61, 79100 Freiburg oder über unsere Website <https://jugendhilfswerk.com/das-jhw/schulkindbetreuung/mittagsbetreuung-am-rotteck-gymnasium/>

Eltern, die über **geringes Einkommen** verfügen, können beim Amt für Kinder, Jugend und Familie, Europa-platz 1, 79098 Freiburg einen Antrag auf Übernahme der Elternbeiträge stellen. Nur Personensorgeberechtigte, bei denen das Kind seinen Hauptwohnsitz hat, können die Übernahme der Beiträge beantragen.

3. Fälligkeit und Zahlungsweise

Die Beiträge und Gebühren werden per Lastschrift eingezogen. Hierfür ist es notwendig, eine Einzugsermächtigung an das Jugendhilfswerk Freiburg e.V. zu erteilen.

Für die **Flexible Nachmittagsbetreuung** (Modul 1 und Modul 2) wird der Beitrag für 11 Monate (jeweils unabhängig von Fehlzeiten / Schließtagen) erhoben und in 11 gleichen Raten per Lastschrift eingezogen. Die Beiträge werden nach erbrachter Leistung nachträglich monatlich bis zum 05. des Folgemonats eingezogen.

4. Kündigung und Kündigungsfristen

Eine Kündigung des Vertrages ist mit einer **Frist von 6 Wochen zum 31.01.** durch die Personensorgeberechtigten möglich. Dies gilt ebenso für die Änderung der Betreuungsform während des Schuljahres.

Während des laufenden Schuljahres sind die Personensorgeberechtigten im Falle des Umzugs oder eines **Schulwechsels** berechtigt, mit einer Kündigungsfrist von **4 Wochen jeweils zum Monatsende** zu kündigen.

Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit in jedem Fall der Schriftform.

4.1. Rücktrittsrecht der Personensorgeberechtigten

Da die Unterrichtsplanung zu Beginn des Vertragsjahres ggf. noch nicht vorliegt, erhalten die Personensorgeberechtigten ein Rücktrittsrecht. Es gilt bis spätestens **zum 30.09.** des jeweiligen Schuljahres und ist durch schriftliche Erklärung, die **bis spätestens am 30.09.** bei der Verwaltung des JHW eingegangen sein muss, auszuüben. Im Falle der Ausübung des Rücktrittsrechts ist die Zeit bis zum 30.09. abzugelten.

4.2. Außerordentliche Kündigung

Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der jeweils andere Vertragspartner die ihm obliegenden Pflichten schuldhaft in einem Maße verletzt, dass es dem Kündigenden nicht zumutbar ist, bis zum Ende der ordentlichen Vertragslaufzeit weiter am Vertrag festzuhalten.

Ein Grund für den Ausspruch einer außerordentlichen Kündigung ist für das Jugendhilfswerk Freiburg e.V. insbesondere gegeben, wenn

1. trotz zweimaliger Mahnung fällige Beiträge nicht innerhalb von zwei Wochen nach Ausspruch der Mahnung bezahlt sind,
2. ein Kind Verhaltensauffälligkeiten aufweist, die den Rahmen und die Möglichkeiten der pädagogischen Betreuung übersteigen,
3. ein Kind nach Ende der Betreuungszeit wiederholt verspätet abgeholt wurde oder unentschuldigt mehr als vier Wochen der Betreuung ferngeblieben ist,
4. die Eltern ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen,
5. ein anderer wichtiger Grund vorliegt, der nicht von den unter Ziffer 1-4 genannten Gründen erfasst ist.

5. Schließtage

Eine Schließung von Gruppen oder der Einrichtung ist aus betrieblichen Gründen möglich, insbesondere bei höherer Gewalt, bei kurzfristigem Ausfall der pädagogischen Fachkräfte wegen Krankheit bzw. streikbedingter Arbeitsniederlegung oder bei langfristig angekündigten Planungstagen. Die Höhe des zu entrichtenden Entgeltes ändert sich dadurch nicht.

6. Änderungsmitteilungen

Alle während des Schuljahres eintretenden Änderungen (Wechsel der Schule, der Anschrift, Personensorge, keine Berufstätigkeit mehr, kein Leistungsbezug mehr etc.) sind dem JHW unverzüglich mitzuteilen.

7. Aufsichtspflicht

Das Fachpersonal ist während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, das Kind zu Beginn der Schulkindbetreuung in den Räumen bei den pädagogischen Fachkräften anzumelden oder diese Anmeldung ihrem Kind zu übertragen. Mit der Anmeldung des Kindes beginnt die Aufsichtspflicht der Betreuung und diese endet mit der Übernahme des

Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer mit der Abholung beauftragten Person oder mit dem selbständigen Abmelden des Kindes bei der pädagogischen Fachkraft.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit den Personensorgeberechtigten (z.B. Feste, Ausflüge) sind diese für ihre eigenen Kinder aufsichtspflichtig.

Für Verlust, Beschädigung oder Verwechslung der Garderobe oder anderer persönlicher Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

8. Krankheiten

Chronische Erkrankungen, Allergien, psychische und physische Auffälligkeiten, Immunschwächen, akute Krankheiten oder sonstige Besonderheiten müssen der Leitung gemeldet werden, soweit dies im Interesse des Kindes oder zum Schutz sonstiger Personen erforderlich ist.

Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Erbrechen, Durchfall darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen. Bei Nichtbeachtung wird das Kind nach Hause geschickt. Ausnahmen hiervon sind mit der Leitung abzustimmen.

Die Erkrankung des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer ansteckenden Krankheit muss der Leitung sofort mitgeteilt werden. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit oder Parasitenbefall die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. Dies gilt auch, wenn es ein anderes Familienmitglied betrifft. Die Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist zu beachten.

Die Personensorgeberechtigten geben ihr Einverständnis, dass im Falle des Verdachtes auf Läusebefall die Haare ihres Kindes untersucht werden können.

Ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, dürfen nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten, dem Arzt und pädagogisch tätigen MitarbeiterInnen verabreicht werden.

9. Versicherungsschutz

Während der Außerschulischen Betreuung ist der gesetzliche Unfallversicherungsschutz über die Unfallkasse UKV Baden Württemberg gegeben. Eventuelle Unfälle werden dann der UKV gemeldet.

Darüber hinaus hat das Jugendhilfswerk Freiburg e.V. eine private Unfallversicherung abgeschlossen, die die Folgen von Invalidität abmildern soll.

10. Sonstiges

Der/die Personensorgeberechtigte(n) erklären sich damit einverstanden, dass sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Außerschulischen Betreuung am Rotteck-Gymnasium sowohl mit den Lehrkräften als auch mit dem Schulsozialarbeiter/der Schulsozialarbeiterin über alle Angelegenheiten, die die schulische und individuelle Förderung ihres Kindes betreffen, austauschen können.

11. Information zur Datenerhebung und Datenverarbeitung

Das Jugendhilfswerk Freiburg e.V. verweist auf die diesem Vertrag beiliegende Information zur Datenerhebung und Datenverarbeitung.

12. Schlussbestimmungen

Der vorliegende Vertrag enthält alle zwischen den Parteien getroffenen Absprachen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Fall, dass die Parteien vom Schriftformerfordernis Abstand nehmen wollen.

Information zur Datenerhebung und –verarbeitung

Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO	Jugendhilfswerk Freiburg e.V. Basler Str. 61 79100 Freiburg i.Br. Vertreten durch Geschäftsführung: Herr Mari Sowie Datenschutzbeauftragter des JHW Herr Kleb-Pöttinger
Datenschutzbeauftragter des JHW	Jugendhilfswerk Freiburg e.V. Georg Kleb-Pöttinger Konradstr. 14 79100 Freiburg kleb@jugendhilfswerk.de
Zweck(e) der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage	Die personenbezogenen Daten werden gem. Art 6 Abs. 1b DSGVO zum Zweck des Abschlusses eines Betreuungsvertrages mit dem Jugendhilfswerk Freiburg e.V. und dessen Durchführung erhoben und verarbeitet.
geplante Speicherdauer	Die Daten werden ab sofort bis zur Abwicklung aller Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis nach Beendigung des Vertragsverhältnisses 10 Jahre gespeichert.
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten	Jugendhilfswerk Freiburg e.V. Bereich Flexible Nachmittagsbetreuung
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht vom Jugendhilfswerk Freiburg e.V. Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich bei einer Aufsichtsbehörde beschweren. Zuständige Aufsichtsbehörde für die Stadt Freiburg i.Br.: Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, post-stelle@lfdi.bwl.de
Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung	Sie sind nicht verpflichtet, diese Daten zur Verfügung zu stellen. Stellen Sie diese allerdings nicht zur Verfügung, kann eine Aufnahme Ihres Kindes in die flexible Nachmittagsbetreuung nicht erfolgen.

Stand November 2021